



# **Organisationsreglement der Tiefbau- und Werkkommission**

vom 29. Juni 2022



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	3
Zweck	2	3
Geltungsbereich	3	3
Zusammensetzung der TBWK	4	3
Konstituierung	5	3
Unterschriftsberechtigung	6	3
Ausstand	7	4
Amtsgeheimnis	8	4
Anwendung des Organisationsreglementes des Gemeinderates	9	4

### **II. Aufgaben und Kompetenzen der Tiefbau- und Werkkommission**

	Artikel	Seite
Aufgaben	10	4
Finanzkompetenzen	11	5

### **III. Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten**

	Artikel	Seite
Ausschreibungen, Grundsatz	12	5
Einladungsverfahren	13	6
Freihändiges Verfahren	14	6
Vergabekompetenzen	15	6

### **IV. Sitzungsbetrieb**

	Artikel	Seite
Sitzungstermine und Sitzungszwang	16	6
Sitzungseinladung und Aktenauflage	17	6
Protokollierung	18	6
Zirkularbeschlüsse	19	7

### **V. Schlussbestimmungen**

	Artikel	Seite
Bisheriges Recht	20	7
Inkraftsetzung	21	7



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Grundlagen	<p>Art. 1 Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement für die Tiefbau- und Werkkommission (TBWK).</p>
Zweck	<p>Art. 2 Im Organisationsreglement legt der Gemeinderat die interne Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der TBWK sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zum Gemeinderat und zur Verwaltung.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3 Dieses Organisationsreglement gilt für die TBWK und die Mitarbeitenden der Abteilung Tiefbau und Werke.</p>
Zusammensetzung der TBWK	<p>Art. 4 <sup>1</sup>Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Tiefbau und Werke gehört der TBWK von Amtes wegen an. <sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt auf den Beginn einer Amtsdauer drei bis fünf weitere Mitglieder der TBWK. Mindestens eines dieser Mitglieder ist Mitglied des Gemeinderates. <sup>3</sup>Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der Abteilung Tiefbau und Werke nimmt als Mitglied mit beratender Stimme in der TBWK Einsitz.</p>
Konstituierung	<p>Art. 5 <sup>1</sup>Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Tiefbau und Werke steht als deren Präsident oder Präsidentin der TBWK vor. <sup>2</sup>Die TBWK bestimmt aus ihrer Mitte als Vizepräsidium ein Mitglied des Gemeinderates. <sup>3</sup>Die TBWK ordnet Mitglieder in Kommissionen oder Körperschaften gemäss übergeordneten Vorgaben ab.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 6 Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Tiefbau und Werke führt gemeinsam mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin der Abteilung Tiefbau und Werke die rechtsverbindliche Unterschrift für die TBWK.</p>



Ausstand

Art. 7

<sup>1</sup>Die Mitglieder der TBWK treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere wenn:

- a) in einer Sache ein persönliches Interesse besteht;
- b) sie mit einer beteiligten natürlichen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme eine Verbindung besteht;
- c) sie Vertreter einer beteiligten juristischen oder natürlichen Person sind oder für eine solche Person in der gleichen Sache tätig waren.

<sup>2</sup>Es muss vor der Geschäftsberatung in den Ausstand getreten werden.

Amtsgeheimnis

Art. 8

Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Mitglieder der TBWK sowie die Mitarbeitenden der Abteilung Tiefbau und Werke. Diese sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies verlangt.

Anwendung des Organisationsreglements des Gemeinderates

Art. 9

Die generellen Bestimmungen des Organisationsreglements des Gemeinderates finden sinngemäss Anwendung, sofern das vorliegende Organisationsreglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

## **II. Aufgaben und Kompetenzen der Tiefbau- und Werkkommission**

Aufgaben

Art. 10

<sup>1</sup>Die TBWK ist zuständig für:

- a) Erstellung und Nachführung der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und eines Konzepts für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) und Antragstellung an den Gemeinderat;
- b) Planung, Betrieb und Unterhalt der Gemeindewasserversorgung, der Siedlungsentwässerung, des Gemeindestrassen- und Wegnetzes sowie der Fliessgewässer;
- c) technische Disposition der Versorgungsleitungen;
- d) Erteilung von Bewilligungen für Hausanschlüsse und Hausinstallationen;
- e) Planungsmassnahmen über die Energieversorgung der Gemeinde;
- f) Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen, soweit dieser nicht durch die Regionale Abwasserentsorgung Tösstal erfolgt;
- g) Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasserpumpenanlagen des öffentlichen Kanalnetzes;



- h) Bau und Unterhalt von Kunstbauten der gemeindeeigenen Infrastruktur (wie Stützmauern, Brückenbauten u.ä.);
- i) Sicherstellung einer genügenden öffentlichen Beleuchtung, insbesondere auch für zu Fuss Gehende und für den Langsamverkehr;
- j) Aufrechterhaltung und Entwicklung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs, insbesondere des Busnetzes und deren Haltestellen;
- k) Umsetzung von Quartierplänen;
- l) Erfassen und Verwalten von im öffentlichen Grund verbleibenden Bauhilfsmassnahmen (Erdhindernisse wie Erdanker, Rühlwände, Vernagelungen u. ä.);
- m) Organisation des Winterdienstes.

<sup>2</sup>Im Weiteren obliegen der Werkkommission folgende Aufgaben im Finanzbereich:

- a) Vorprüfung von definitiven Bauabrechnungen aus den eigenen Geschäftsfeldern nach Erhalt allfälliger Beitragsleistungen;
- b) Genehmigung der Bauabrechnungen, wenn der Kredit- oder Ausgabenbeschluss durch die TBWK im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen erfolgte oder Antragstellung an den Gemeinderat in allen übrigen Fällen;
- c) Periodische Überprüfung und soweit notwendig Revision der Gebühren- und Tarifierlasse für das Tiefbauwesen und die Werke, mit Bericht und Antragstellung an den Gemeinderat.

#### Art. 11

#### Finanzkompetenzen

Der TBWK stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) der Ausgabenvollzug in den eigenen Geschäftsfeldern;
- b) die Bewilligung von im Budget (ER und IR) der eigenen Geschäftsfelder enthaltenen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00;
- c) die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.00 (jährlich maximal CHF 50'000.00), unter Mitteilung an die Abteilung Finanzen;
- d) die Bewilligung von im Budget der eigenen Geschäftsfelder enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck;
- e) die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck (jährlich maximal CHF 10'000.00), unter Mitteilung an die Abteilung Finanzen;
- f) die Bewilligung von gebundenen Ausgaben bis CHF 300'000.00 pro Ereignis unter Mitteilung an die Abteilung Finanzen.

### **III. Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten**

#### Art. 12

#### Ausschreibungen, Grundsatz

Für Ausschreibungen gelten die Vorschriften und Schwellenwerte gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens.



Einladungsverfahren	<p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup>Im Einladungsverfahren müssen mindestens drei Anbietende zur Offertstellung eingeladen werden.</p> <p><sup>2</sup>Mindestens ein Anbietender oder eine Anbietende dürfen weder Sitz noch Wohnsitz in der Gemeinde Bauma haben.</p>
Freihändiges Verfahren	<p>Art. 14</p> <p><sup>1</sup>Grundsätzlich sind auch im freihändigen Verfahren Offerten einzuholen.</p> <p><sup>2</sup>Bei einem mutmasslichen Auftragswert bis CHF 10'000.00 ist mindestens eine Offerte einzuholen.</p> <p><sup>3</sup>Bei einem mutmasslichen Auftragswert ab CHF 10'001.00 sind mindestens drei Offerten einzuholen.</p> <p><sup>4</sup>Bei einem mutmasslichen Auftragswert ab CHF 50'001.00 sind mindestens drei Offerten einzuholen. Mindestens ein Anbietender oder eine Anbietende dürfen weder Sitz noch Wohnsitz in der Gemeinde Bauma haben.</p>
Vergabekompetenzen	<p>Art. 15</p> <p><sup>1</sup>Bei einem Auftragswert über CHF 300'000.00 erfolgt der Vergabeentscheid auf Antrag der TBWK durch den Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Massgeblich ist das Submissionsergebnis.</p>
<b>IV. Sitzungsbetrieb</b>	
Sitzungstermine und Sitzungszwang	<p>Art. 16</p> <p><sup>1</sup>Die Sitzungen der TBWK finden in der Regel monatlich werktags statt.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitglieder der TBWK sind verpflichtet, an den Sitzungen der TBWK teilzunehmen.</p> <p><sup>3</sup>Mindestens zwei Mitglieder der TBWK können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.</p>
Sitzungseinladung und Aktenauflage	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup>Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der Abteilung Tiefbau und Werke oder seine/ihre Stellvertretung erstellt gemäss Instruktion des Präsidiums aufgrund der vorliegenden Geschäfte die Sitzungseinladung.</p> <p><sup>2</sup>Die Sitzungseinladung wird allen Mitgliedern spätestens bis Freitag 18.00 Uhr vor der Sitzungswoche zugestellt. Die Akten stehen ab diesem Zeitpunkt zur Einsicht physisch und elektronisch zur Verfügung. Das Aktenstudium vor der Sitzung ist obligatorisch.</p>
Protokollierung	<p>Art. 18</p> <p><sup>1</sup>Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der Abteilung Tiefbau und Werke oder ein Mitarbeitender oder eine Mitarbeitende dieser Abteilung führt das Protokoll, welches zu jedem Geschäft die notwendigen Erwägungen sowie den Beschluss enthält.</p> <p><sup>2</sup>Das Protokoll ist von der TBWK in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup>Das Protokoll ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p>



Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup>In Ausnahmefällen, insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit, kann die TBWK auf dem Zirkularweg entscheiden.</p> <p><sup>2</sup>Zirkularbeschlüsse werden in das ordentliche Protokoll aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup>Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der Abteilung Tiefbau und Werke oder seine/ihre Stellvertretung informiert die Mitglieder der TBWK über das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen.</p>
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### **V. Schlussbestimmungen**

Bisheriges Recht	<p>Art. 20</p> <p>Dieses Organisationsreglement ersetzt alle ihm widersprechenden Bestimmungen und Grundsatzentscheide.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 21</p> <p>Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.</p>

Genehmigt vom Gemeinderat  
am 29. Juni 2022 (mit Beschluss Nr. 2022-134)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler  
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich  
Gemeindeschreiber